



Vermerk

LfF15a

Aktenzeichen: (Bei Antwortschreiben bitte angeben) P 1700 A - LfF15a
Bearbeiter: Herr Heucher
Durchwahl: 37250
Zimmer: 1.066
Datum: 18.11.2021

Steuerliche Behandlung von Reisekosten hier: 3-Monatsfrist nach § 9 Abs. 4a Satz 6 Einkommensteuergesetz (EStG)

Nach § 9 Absatz 4a Satz 6 EStG ist der Ansatz von Werbungskosten für Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit führt zu einem Neubeginn der 3-Monatsfrist wenn sie mindestens vier Wochen dauert.

Aktuell erfolgt die Feststellung der längerfristigen Tätigkeit durch eine manuelle Prüfung der Reiseziele, durch Abzählung der Anwesenheitstage an der angegebenen Tätigkeitsstätte sowie des vierwöchigen Unterbrechungszeitraumes. Im Januar 2022 (voraussichtlich mit Wartungslauf 01/2022) wird die Umsetzung des Tickets #3275 zur Rückführung der 3-Monatsregel in den SAP-Standard erfolgen, womit eine automatisierte und programmgesteuerte Anwendung der 3-Monatsregel möglich wird.

Zur einheitlichen Fallbearbeitung ist hierzu folgender Grundsatz zu beachten:

Zur Anwendung der 3-Monatsregel im Abrechnungsverfahren der Reisekostenstelle ist einzig auf die erfassten und bestätigten Angaben im Reiseziel im Antrag auf Reisekostenvergütung abzustellen. Die Frage der Mitversteuerung im Zusammenhang mit der 3-Monatsregel hängt insoweit einzig von der Konkretetheit des erfassten und bestätigten Reiseziels zum Antrag auf Reisekostenvergütung ab. Eine Notwendigkeit zur Hinterfragung der vorab fachlich bestätigten Reisefakten durch den Reisekostenmitarbeiters besteht in diesem Zusammenhang somit nicht mehr.

Hieraus folgt, dass die Wahrscheinlichkeit zur Durchführung der Mitversteuerung der Tagegelder wesentlich davon abhängt, wie weit oder eng das Reiseziel vom Antragssteller bei der Antragsstellung gefasst wurde. Dies gilt unter anderem auch für Sonderfälle der Forstverwaltung, Dienstleistungszentren Ländlicher Raum oder die Bau- und Straßenverwaltungen, sofern hier lediglich grobe Angaben zum Reiseziel (z. B. Wälder, Felder, Wingerte oder Straßenabschnitte) gemacht werden.

Kommt es aufgrund der fehlenden Differenzierung zu einer Mitversteuerung der Tagegelder wegen der 3-Monatsregel, gegen die in der Folge im Rechtsbehelfsverfahren Widerspruch

eingelegt wird, ist im Widerspruchsverfahren der tatsächliche Sachverhalt zu ermitteln. Dem Widerspruchsführer ist hierbei aufzuerlegen, seine tatsächlichen Reiseverläufe lückenlos und detailliert darstellen.

Die Ressorts und die Endanwender sind im Rahmen einer Information im Jour Fixe der IPEMA-Koordinatoren, mit Portalhinweis zur Produktivsetzung des Ticket #3275 sowie über einen angepassten FAQ-Punkt auf der Homepage des Landesamtes für Finanzen hierüber in Kenntnis zu setzen.

Volker Heucher

1. Zur Kenntnis und Bitte um Zustimmung LfF 1 *WS 22.11.2021*
2. Zur Kenntnis und Bitte um Beachtung MA LfF 15
3. Zur Kenntnis und Information der IPEMA-Koordinatoren an KI

LfF15a	KI	1
<i>12. / 11. v.</i>		